



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2  
A-1033 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

## **RECHNUNGSHOFBERICHT**

### **REIHE NIEDERÖSTERREICH 2011/11**

**Vorlage vom 31. August 2011**

**FLÄCHENFREIHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE.....2**

**KOOPERATION UND ABSTIMMUNG DER LEISTUNGS-  
ERBRINGUNG DER KRANKENANSTALTEN HAINBURG UND KITTSEE.....26**

## **FLÄCHENFREIHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE**

**Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen-, Eisenbahn- und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas.**

**Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnte die Freihaltung von Trassen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn erst zu einem späten Zeitpunkt für einen befristeten Zeitraum durch Verordnung des BMVIT gesichert werden. Bis dahin waren Bauführungen und Wertsteigerungen durch Umwidmungen im Trassenbereich möglich, welche zu kostenintensiven Umplanungen bzw. Ablösen führen konnten. Ein längerfristiges verkehrsträgerübergreifendes Planungsinstrumentarium des Bundes basierend auf verkehrsstrategischen Zielvorgaben fehlte.**

**Im Bereich der elektrischen Energie wirkten sich das Fehlen vergleichbarer hoheitlicher Planungsinstrumente und die Zersplitterung der Kompetenzen auf die Planung von Leitungsprojekten sowie auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung ungünstig aus. Bauführungen und Umwidmungen waren bis zur Errichtung möglich, bestehende Trassenbereiche konnten nur eingeschränkt freigehalten werden. Dadurch verursachte aufwendige Trassierungen zogen Mehrkosten nach sich. Bundeseinheitliche, verbindliche Abstandsregelungen und Belastungsgrenzwerte für Starkstromfreileitungen fehlten. Interessenskonflikte zwischen der Fachplanungskompetenz des Bundes und der Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden führten zu Projektverzögerungen.**

**Sowohl die Projekte im Verkehrs- als auch jene im Energiebereich zeichneten sich durch eine lange Verfahrensdauer aus.**

**In den vier untersuchten Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark bestanden unterschiedliche Regelungen zur Berücksichtigung von hochrangigen Infrastrukturprojekten bzw. wurden die vorgesehenen Instrumente der Raumordnung in unterschiedlicher Intensität eingesetzt. Vorausschauende Flächensicherung erfolgte nur vereinzelt. Die vorgesehene**

**Kooperation und wechselseitige Information der Planungsträger wurde ungenügend genutzt bzw. zeigte wenig Wirkung.**

## Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Möglichkeiten der Flächensicherung durch die Raumordnung sowie die Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung des Bundes und der Länder hinsichtlich der Flächenfreihaltung für hochrangige Infrastruktur. (TZ 1)

## Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Optimierung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind wichtig für eine Wachstumsdynamik sowie den Weiterbestand und die Entwicklung von Industriestandorten. Eine kontinuierliche Raumentwicklung zur Sicherung von Flächen für Industrie- und Betriebsstandorte sowie für Trassen von Straße, Bahn und Energie bedarf langfristiger und strategischer Planungsinstrumente. Vorhaben im Bereich der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind durch hohe Unsicherheiten vor allem im Bereich der Raumordnung infolge von Nutzungskonflikten und lokalen Entscheidungen bei unzureichender Berücksichtigung regionaler Perspektiven, durch lange Planungshorizonte und eine hohe Umsetzungsdauer gekennzeichnet. Dies erschwert die Trassenfindung und -sicherung und führt zu aufwendigen Planungen und Verfahren sowie zusätzlichen Kosten. (TZ 2)

Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen-, Eisenbahn- und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas. (TZ 2)

## Rechtliche Grundlagen

Die Bundesverfassung sieht keine Kompetenz des Bundes für hoheitliche Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene vor. Die Länder haben mit einer Ausnahme (Wien) Raumordnungsgesetze erlassen (Art. 15 B-VG), auf deren Grundlage die Gemeinden flächendeckend Raumplanung betreiben und dabei der aufsichtsbehördlichen Kontrolle des Landes unterliegen. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurde zur notwendigen Koordinierung der Planungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gegründet. Laut den Raumordnungsgesetzen der Länder haben die Planungen der Länder und Gemeinden auf Bundesplanungen Rücksicht zu nehmen. (TZ 3)

Die Raumordnungsgesetze der vier untersuchten Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark enthielten verschiedene Instrumente der Raumordnung:

- Programme, Information, Berücksichtigungsgebot, Bedachtnahme, Ersichtlichmachung (überörtliche Raumordnung)
- Entwicklungskonzepte, Berücksichtigungsgebot, Festlegungen (örtliche Raumordnung)
- Flächenwidmungsplan (Kenntlichmachung, Ersichtlichmachung) – Widmungen – Bausperren und – Versagungsgründe (TZ 4 bis 13)

Möglichkeiten der Flächensicherung durch die Raumordnung

Die Handhabung der Raumordnungsinstrumente in den einzelnen Bundesländern erfolgte in unterschiedlicher Ausformung und Gewichtung sowie entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Vor allem Salzburg und Steiermark verfügten über umfangreiche und detaillierte Bestimmungen, die sie auch entsprechend einsetzten. Dies bewirkte, dass diese beiden Bundesländer Flächenfreihaltungen verordnet hatten. Demgegenüber waren die gesetzlichen Regelungen im Burgenland weniger ausführlich; Flächenfreihaltungen für nachrangige Straßeninfrastruktur wurden nicht verordnet. In Niederösterreich war die in den anderen Bundesländern nicht verfügbare Widmungsart Grünland/Freihalteflächen, z.B. zur Freihaltung von Flächen für Umfahrungsstraßen, hervorzuheben. (TZ 21)

Die derzeitige Vorgangsweise betreffend Information und Koordination über bevorstehende Planungen des Bundes war verbesserungsfähig. Die Kenntlichmachung von rechtswirksamen Planungen erfolgte oftmals erst im Rahmen von Änderungen des Flächenwidmungsplans, in einigen Fällen in den Programmen der überörtlichen Raumordnung. Der Flächenwidmungsplan eignete sich nur eingeschränkt als Informationsinstrument. Noch nicht rechtswirksame Planungen wurden von den Ländern zumeist nur dann berücksichtigt, wenn Interessensübereinstimmung mit dem Bund bestand. (TZ 21)

Planungsmaßnahmen über mehrere Bundesländer wurden durch die Unterschiede in den Raumordnungsgesetzen erheblich erschwert. Durch differenzierte Handlungsweisen der Planungsbehörden wurden diese Unterschiede noch verstärkt. Auch die Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften war verbesserungsfähig. (TZ 22)

Das Regierungsprogramm für die laufende XXIV. Gesetzgebungsperiode formuliert als Ziel Verhandlungen mit den Ländern über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel

einer Rahmenkompetenz des Bundes, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen. Diese Überlegungen decken sich mit zahlreichen wissenschaftlichen Kommentaren und Ausarbeitungen. (TZ 22)

#### Burgenland

Die überörtlichen Entwicklungsprogramme des Landes bzw. die Flächenwidmungspläne der Gemeinden sollten auf für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, des Landes, der benachbarten Bundesländer und anderer Planungsträger Bedacht nehmen, eine Flächenfreihaltung für hochrangige Straßeninfrastruktur war darin jedoch nicht vorgesehen. Auch das Gesamtverkehrskonzept Burgenland 2002 ging nicht auf diese Themenstellung ein und wies auch keine rechtlich verbindlichen Trassen aus. Zur Sicherung des Neu- und Umbaus von Landesstraßen konnte die Behörde Grundflächen durch Verordnung zum Straßenplanungsgebiet erklären. (TZ 4, 5)

Flächen, die durch rechtswirksame Planungen übergeordneter Stellen besonders gewidmet waren, waren — allerdings nur im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans — im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen (längerfristige Trassen vorsorge). Eine Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen war rechtlich nicht verankert. Der Flächenwidmungsplan stellte damit kein zeitnahes Informationsinstrument im Rahmen von Planungen dar. (TZ 5)

#### Niederösterreich

Auch die Niederösterreichischen Raumordnungsprogramme sollten u.a. auf raumordnungsrelevante Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht nehmen. Eine Kenntlichmachung von rechtswirksamen Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. Entwicklungskonzepten war bisher allerdings nicht erfolgt. In Niederösterreich wurde 2009 das Verkehrs-Raumordnungsprogramm aufgehoben und durch die „NÖ Strategie Verkehr“, eine landesverkehrs- politisch abgestimmte Strategie ohne rechtliche Bindungswirkung, ersetzt. Für geplante Landesstraßen konnte die Landesregierung eine Trasse durch Verordnung zum Landesstraßenplanungsgebiet für fünf Jahre sichern. (TZ 6)

Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht, waren im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Eine Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen war rechtlich nicht verankert. Die Kenntlichmachung erfolgte damit zumeist verzögert. (TZ 7)

Überdies gab es in Niederösterreich die Möglichkeit, vor dem Vorliegen einer rechtswirksamen Planung Grünland in Freihalteflächen zu widmen bzw. durch Verordnung des Gemeinderats auf bestehenden Baulandflächen eine Bausperre zu erlassen, wenn die Aufstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms beabsichtigt ist. Diese war für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich und konnten vor Ablauf einmal für ein Jahr verlängert werden. Sie bewirkte keinen Entschädigungsanspruch. Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Flächensicherung bestand nicht. (TZ 7)

### Salzburg

Das Land Salzburg war um eine vorausschauende Flächensicherung für Infrastrukturprojekte bemüht. Das Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 sah u.a. vor, für die Errichtung der technischen Infrastruktur, insbesondere für Anlagen der Wasserkraft, alternativer Energieformen, Wasserver- und -entsorgung, geeignete Flächen sicherzustellen. Auch Korridore und Trassen für den Ausbau der höherrangigen Verkehrsinfrastruktur waren von Verbauung freizuhalten, um entsprechende Entwicklungsspielräume zu sichern. Grundsätzlich könnten Flächen laut Abteilung Raumordnung ohne verordnete Bundesfachplanungen nur dann freigehalten werden, wenn entsprechende Planungsgrundlagen für eine begründbare Festlegung von Freihaltbereichen vorlagen und der betreffenden Raumplanungsbehörde bekannt gegeben wurden. Sie ging dabei davon aus, dass eine Planung, auf deren Grundlage die Einreichung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erfolgte, hinreichend konkret für eine vorsorgliche Flächensicherung war. (TZ 8)

So wurden bisher Flächen zur Sicherstellung der Anbindungsmöglichkeiten des Salzburger Flughafens an den Schienenverkehr und ein Korridor im Bereich Seekirchen im Hinblick auf den Ausbau der Westbahn freigehalten. Die verbindliche Freihaltung von Trassen für weitere 25 Schienen- und 16 Straßenprojekte, für die konkrete Planungsabsichten bestanden und für die die Unterlagen für eine Trassensicherung ausreichend schienen, war im Rahmen des Sachprogramms Raumplanung und Verkehr geplant. Darin waren auch hochrangige Schienen- und Straßenprojekte enthalten, die in die Fachplanungskompetenz des Bundes fielen (z.B. Westbahn, Autobahnanschlussstellen), für die aber noch keine rechtswirksame Fachplanung des Bundes vorlag. (TZ 8)

Außerdem konnte die Landesregierung durch Verordnung eine Trasse für Landesstraßen eines Straßenplanungsgebietes für fünf bzw. drei Jahre sichern. (TZ 8)

Auch auf örtlicher Ebene waren unterschiedliche Mechanismen und Bedachnahmepflichten zur Abstimmung zwischen den Planungsträgern und zur vorausschauenden Planung von Infrastrukturvorhaben vorgesehen (wechselseitige Informationsver-

pflichtungen bei Erstellung von Entwicklungsprogrammen, Kenntlichmachungen sowie Bausperren, um die Durchführung einer Planung nicht erheblich zu erschweren oder unmöglich zu machen). (TZ 9)

## Steiermark

In den Entwicklungsprogrammen waren rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen, auf sonstige Planungen des Bundes sowie verschiedener anderer Planungsträger tunlichst Bedacht zu nehmen und rechtswirksame Planungen des Bundes ersichtlich zu machen. Überdies war die Möglichkeit der Erlassung einer Bausperre durch die Landesregierung vorgesehen, angewandt wurde dieses Instrument in der Praxis noch nie. (TZ 10)

In den geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammen der zweiten Generation waren geplante bzw. bereits realisierte Infrastrukturkorridore ersichtlich gemacht. Der jeweilige Verordnungswortlaut enthielt die Zielsetzung, die für Verkehrsbauten erforderlichen Flächen von anderen Nutzungen freizuhalten. Eine Freihaltung von Korridoren für geplante elektrische Leitungen wurde nicht erwähnt. (TZ 11)

Die Novelle 2008 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes schuf die rechtliche Voraussetzung, zukünftig Gebiete für Infrastrukturkorridore noch vor einer verordneten Fachplanung bei Straße und Schiene bzw. vor der Bewilligung von Starkstromwegen — vor allem bei Vorliegen von Zwangspunkten — freizuhalten. (TZ 11)

Durch das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 werden verschiedene Planungsträger verpflichtet, nicht nur raumbedeutsame Maßnahmen, sondern auch ihre wesentlichen Planungen an das Rauminformationssystem Steiermark zu melden. Diese Ausweitung der Meldepflicht auf raumbedeutsame Planungen, vor allem im Zusammenhang mit der Themenstellung der Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, ist jedenfalls positiv. (TZ 12)

## FLÄCHENFREIHALTUNG BEREICH STRAÙE

### Planungen

Der im Jahr 2002 vorgelegte Generalverkehrsplan Österreich wies einen verkehrsträgerübergreifenden Ansatz auf, war rechtlich nicht verbindlich und wurde seit damals weder fortgeführt noch aktualisiert. Seither war keine verkehrsträgerübergreifende vorausschauende Struktur- bzw. Korridorplanung des Bundes erkennbar. Die Zielnetzplanung des Bundes wurde weitgehend an die Infrastruktargesellschaften ausgelagert. Die ver-

kehrsstrategischen Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur wären jedoch unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Aspekte vom Bund zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Basierend auf diesen Vorgaben wäre eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung auf Basis von Infrastrukturplanungsgebieten denkbar. (TZ 23)

Auch die mittelfristige Infrastrukturplanung sowie die Prioritätenreihung lagen im Verantwortungsbereich der ausgelagerten Gesellschaften. Das Verfahren zur Priorisierung von Infrastrukturprojekten war wenig transparent. (TZ 24)

Der zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Leistungsvermögens des Verkehrsträgers Schiene bereits ab dem Jahr 2000 in Ausarbeitung befindliche Entwurf des „Zielnetzes 2025+“ wurde im Herbst 2010 veröffentlicht. (TZ 30)

#### Rechtslage Straßen

Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG). Bundesstraßen sind gesetzlich festzulegen, der konkrete Straßenverlauf mit Bescheid zu bestimmen. Mit der bescheidmäßigen Trassenfestlegung tritt für einen festgelegten Geländestreifen<sup>1</sup> (Bundesstraßenbaugebiet) eine Bausperre ein. Wird nicht innerhalb von zehn Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen, tritt der Bescheid außer Kraft. Zum Schutz der Straßen sieht § 21 BStG beiderseits einen Bauverbotsbereich für Autobahnen von 40 m und für Schnellstraßen von 25 m vor, wobei Ausnahmen mit Zustimmung des Bundes möglich sind. (TZ 14)

#### Verfahren

Als erste Maßnahme kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Sicherung des Baus auf Antrag des Projektwerbers das Gelände, welches für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, gemäß § 14 BStG durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären. Diese Verordnung eines Bundesstraßenplanungsgebiets stellt derzeit den frühest möglichen Zeitpunkt für die Flächensicherung für hochrangige Straßenprojekte dar. Für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zur Erlassung dieser Verordnung, welche in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund zwei Jahre betrug, konnten jedoch kostenintensive Neu-, Zu- und Umbauten im geplanten Trassenbereich nicht verhindert werden. Die Verordnung bewirkte eine

<sup>1</sup> bei Autobahnen und Schnellstraßen maximal 150 m breit

Bausperre für höchstens fünf Jahre und die Möglichkeit, die Planung im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Wertsteigernde Widmungsänderungen im beantragten Korridor waren jedoch möglich. Lediglich bei Enteignungsverfahren — nicht jedoch bei Grundeinlösen — waren solche Widmungsänderungen nicht zu berücksichtigen. (TZ 26)

Die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet wiesen durchschnittlich nahezu die gleiche Dauer wie die wesentlich umfangreicheren Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs auf. Die Dauer der Verfahren wurde deutlich durch die Kapazitäten der Genehmigungsbehörde beeinflusst. Damit wurden die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung nicht ausreichend genutzt. (TZ 27)

#### Ausgleichsflächen, Wildtierkorridore

Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren (UVP-Verfahren) wurden Projektwerbern raumwirksame und örtlich bestimmte Auflagen vorgeschrieben. Eine geregelte Vorgangsweise zur planerischen Sicherung solcher Flächen bestand nicht. (TZ 28)

Das BMVIT sah in einer Dienstanweisung die Errichtung von Wildtierpassagen vor. Dabei sollte die raumplanerische Situation im Umfeld berücksichtigt werden; eine koordinierte Vorgehensweise zur planerischen Sicherung der entsprechenden Korridore war nicht ausgearbeitet. (TZ 29)

#### FLÄCHENFREIHALTUNG BEREICH SCHIENE

##### Planungen

Nach Planungsarbeiten seit 2000 veröffentlichten die ÖBB im Jahr 2010 das „Zielnetz 2025+“. Dieser Plan verknüpft Hochleistungsstrecken eng mit regionalen Nahverkehrsangeboten. Dadurch sollen die Bahnverbindungen verbessert, die Grundlage für einen landesweiten integrierten Taktverkehr geschaffen und eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erzielt werden. (TZ 30)

Mittelfristige Ziele der ÖBB-Infrastruktur AG waren im für jeweils sechs Jahre zu erstellenden Rahmenplan festgelegt. Er enthält die jahresweisen Mittel für die Instandhaltung sowie für die Erweiterungsinvestitionen und bildet die Grundlage des Vertrags über den Zuschuss des Bundes zu Instandhaltung, Planung und Bau der Schieneninfrastruktur gemäß § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz 1992. Bei der Erstellung des Rahmenplans ist jeweils auf jene Festlegungen im mit dem BMVIT und dem BMF abgestimmten

Zielnetz Bedacht zu nehmen, welche die Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG betreffen. Der überarbeitete Rahmenplan der ÖBB-Infrastruktur AG für die Jahre 2010 bis 2015 umfasste geplante Neu- und Ausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von 16,48 Mrd. EUR. (TZ 31)

#### Rechtslage Schiene

Das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen ist in Gesetzgebung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG). Für die Angelegenheiten der Hauptbahnen<sup>2</sup> ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, für die Nebenbahnen der Landeshauptmann als Behörde zuständig. (TZ 14, 15)

Für den sicheren Betrieb sieht § 42 Eisenbahngesetz einen Bauverbotsbereich bei Haupt-, Neben- und nicht öffentlichen Eisenbahnen von bis zu 12 m von der Mitte des äußersten Gleises vor, in welchem die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art verboten ist. Für die langfristige Freihaltung künftiger Eisenbahntrassen sieht das Eisenbahngesetz keine Regelungen vor. (TZ 15)

Für Hochleistungsstrecken gelten abweichende Bestimmungen, denen zufolge die Sicherstellung des Trassenverlaufs einer Trassengenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens bedarf. Im Trassengenehmigungsbescheid ist auch ein Geländestreifen festzulegen, der für den Bahnkörper eine Breite von 150 m nicht überschreiten darf. Auf den betroffenen Grundstücksteilen dürfen keine Neu-, Zu- und Umbauten vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Zur Sicherstellung des Trassenverlaufs ist eine vorläufige Bestimmung des Geländestreifens mit Verordnung möglich (§ 5a HIG). Für die langfristigen Bauvorhaben, wie sie im Zielnetz 2025+ aufgelistet waren, gab es keine gesetzlichen Regelungen für die Kennzeichnung bzw. Freihaltung von Trassenkorridoren. (TZ 15, 32)

#### Flächenfreihaltung Bereich Energie

Die Elektrizitätswirtschaft hatte als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung die Errichtung und Erhaltung einer ausreichenden Netzinfrastruktur wahrzunehmen. Als Planungsträger traten die am Markt tätigen Netzbetreiber auf. Das bis März 2011 in nationales Recht umzusetzende dritte Energiebinnenmarktpaket sah u.a. zehnjährige nationale Netzentwicklungspläne vor. (TZ 17, 20)

<sup>2</sup> Das sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten Schienenbahnen von größerer Verkehrsbedeutung (§ 4 EisebG).

## Planungen auf EU-Ebene

Die Projekte der Steiermarkleitung und Salzburgleitung wurden in den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze als vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse definiert. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen und Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. (TZ 33)

## Langfristplanung

Die Austrian Power Grid AG plante, errichtete und betrieb den Großteil des österreichischen Höchstspannungsnetzes. Die Austrian Power Grid AG reichte die entsprechenden Ausbauprojekte beim BMWFJ zur Genehmigung ein, um eine verpflichtende Anerkennung der mit der Umsetzung der Projekte verbundenen Aufwendungen bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife zu erlangen. In diesem Sinne reichte sie auch die Projekte der Steiermarkleitung und Salzburgleitung im Rahmen der Langfristplanungen beim BMWFJ ein. Fachplanungen des Bundes bzw. eine Vorgabe, welche Teilnetze vorrangig auszubauen wären, waren gesetzlich nicht vorgesehen. Ein laufender Abstimmungsprozess mit der Raumordnung der Länder bestand nicht. (TZ 35)

## „Energierstrategie Österreich“

Die „Energierstrategie Österreich“ vom März 2010 sah für die langfristige Sicherstellung der österreichischen Energieversorgung den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungs- und Verteilernetze sowie rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung dieser Infrastrukturvorhaben als erforderlich an. (TZ 18)

Der fertig ausgearbeitete Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich wurde aufgrund von Hinweisen in Stellungnahmen auf mögliche Eingriffe in die Landeskompetenzen nicht mehr dem Ministerrat vorgelegt. (TZ 19)

## Rechtslage Energie

Für Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckten, lag die Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund,<sup>3</sup> für die anderen Leitungen war die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung fiel in die Kompetenz der Länder.<sup>4</sup> (TZ 16)

<sup>3</sup> Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008

<sup>4</sup> Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG

Für Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlagen mit einer Spannung ab 1.000 Volt war das BMWFJ zuständige Behörde. Bei Ländergrenzen überschreitenden Starkstromfreileitungen blieb das BMWFJ zuständige Behörde für das fakultative Vorprüfungsverfahren, die Bewilligung von Vorarbeiten und die Durchführung von Enteignungsverfahren; die Zuständigkeit für das UVP-Verfahren lag bei der jeweiligen Landesregierung, das BMWFJ war mitwirkende Behörde. Im Kompetenzbereich der Länder waren die jeweiligen Landesregierungen Behörde in den Bewilligungsverfahren, zum Teil die Bezirksverwaltungsbehörden. (TZ 16)

Das Starkstromwegerecht enthielt die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen. Die Benützung der für die Leitungsanlagen erforderlichen Grundstücke erfolgte im Allgemeinen aufgrund von privatrechtlichen Dienstbarkeits- und Nutzungsübereinkommen. Durch eine Enteignung konnte die Bestellung von Dienstbarkeiten bzw. die Abtretung von Eigentum an den Grundstücken durchgesetzt werden. Das Starkstromwegerecht enthielt keine geeigneten Planungsinstrumente zur Sicherung einer Trasse, vergleichbar mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten für Straßen- bzw. Schienenprojekte. Das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen wirkten sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig aus. (TZ 16, 17)

Das Starkstromwegerecht enthielt die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen. Die Benützung der für die Leitungsanlagen erforderlichen Grundstücke erfolgte im Allgemeinen aufgrund von privatrechtlichen Dienstbarkeits- und Nutzungsübereinkommen. Durch eine Enteignung konnte die Bestellung von Dienstbarkeiten bzw. die Abtretung von Eigentum an den Grundstücken durchgesetzt werden. Das Starkstromwegerecht enthielt keine geeigneten Planungsinstrumente zur Sicherung einer Trasse, vergleichbar mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten für Straßen- bzw. Schienenprojekte. Das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen wirkten sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig aus. (TZ 16, 17)

#### Verfahren

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochspannungsleitungen erfolgte durch einen starkstromwegerechtlichen Baubewilligungsbescheid nach einem fakultativen Vorprüfungsverfahren. Weder durch einen Vorprüfungsbescheid, noch während der Bewilligungsverfahren konnten Widmungs- oder Bauverbote in der Trasse erwirkt werden, obwohl mit einem positiven Vorprüfungsbescheid ein öffentliches Interesse sowie in der Regel ein Trassenband vorlag. Dieser Nachteil wurde durch eine lange Verfahrensdauer – u.a. durch die UVP-Verfahrenspflicht – noch verstärkt. (TZ 36, 37)

Die Leitungsprojekte zeichneten sich durch eine lange Planungs- und Verfahrensdauer aus. (TZ 38)

#### Konfliktfelder

Die Kompetenzlage im Starkstromwegerecht richtete sich danach, ob es sich um eine Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlage oder eine Anlage, die innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes lag, handelte. Da die Beurteilung dieser Frage für die einzelnen Projekte Interpretationsspielräume zuließ, war zum Teil unklar, ob ein Projekt

auf Basis bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften einzureichen ist. (TZ 39)

Bei Trassenplanung und Trassensicherung standen einander die Fachplanungskompetenz des Bundes bzw. der Länder und die allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden mit meist unterschiedlichen Interessen gegenüber. (TZ 39)

Die Einstufung der Raumordnung als Querschnittsmaterie bedeutete, dass diese Materie insoweit Landessache war, als nicht Fachplanungskompetenzen des Bundes bestanden. Gegenüber der Trassenfestlegung durch den Bau- und Betriebsbewilligungsbescheid im Straßen- und Schienenbereich hatte die Raumordnung der Länder und Gemeinden zurückzutreten; nicht jedoch im Strombereich, da Stromfreileitungen mit anderen Widmungen bzw. mit bestimmten Formen der baulichen oder sonstigen Nutzung der betroffenen Grundflächen kompatibel sein können. (TZ 39)

Gemeinden versuchten auch mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung Projekte während der Bewilligungsverfahren zu beeinflussen. So wurden entsprechende Ziele in örtliche Entwicklungskonzepte aufgenommen oder Änderungen der Siedlungsentwicklung unter der Trasse zugelassen, um die Projektrealisierung zu verhindern. Diese Raumplanungspraxis stand im Gegensatz zu den raumordnerischen Überlegungen, Trassen bzw. Infrastrukturkorridore von einer Bebauung möglichst freizuhalten. (TZ 40)

Bei bestehenden Leitungen wurden Trassenräume nicht freigehalten. Gemeinden versuchten mit Instrumenten der Raumplanung die Planungen zu beeinflussen oder widersprechende Widmungen zuzulassen. Dies führte etwa in Salzburg dazu, dass zwischenzeitlich Siedlungen an die Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse errichtet bzw. Widmungen im Trassenbereich vorgenommen wurden. In einigen Gemeinden waren Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden. Diese Vorgangsweise könnte u.a. dazu führen, dass infolge nachträglich errichteter Gebäude Aus- bzw. Umbauten an den Leitungen nicht mehr genehmigungsfähig sind oder alternative Trassen bzw. sogar eine Verkabelung notwendig werden. (TZ 40)

Für Gebäude im Nahbereich von Starkstromfreileitungen lagen unterschiedliche Abstandsregelungen vor. Die Ausführung von Bauwerken war bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften innerhalb dieser Abstände weiterhin möglich. Es bestand weder ein gesetzliches Bauverbot, noch sahen die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vor. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung der Leitung. (TZ 41)

Beim Leitungsbau fielen durch Projektverzögerungen und komplexe Trassierungen Mehrkosten an. Die technischen Kosten je km der Steiermarkleitung waren um rd. 19 % höher als jene der im Jahr 1999 fertiggestellten Burgenlandleitung, die nicht technischen Kosten für Entschädigungsleistungen an die Grundeigentümer, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung des UVP-Verfahrens sowie die sich daraus ergebenden Ausgleichsleistungen und Behördenauflagen erhöhten sich gegenüber der Burgenlandleitung um mehr als das Zweieinhalbfache. (TZ 42)

#### EINZELFESTSTELLUNGEN VERKEHR

##### S 8 Marchfeld Schnellstraße

Im Bereich des beantragten Bundesstraßenplanungsgebiets für die S 8 in der Stadtgemeinde Marchegg wurde eine Bausperre auf einem bestehenden Bauland Wohngebiet durch die Gemeinde vorzeitig aufgehoben, obwohl sie für die Dauer von insgesamt drei Jahren ohne Entschädigung möglich gewesen wäre. Durch die § 14-Verordnung, die voraussichtlich noch vor Ablauf der Bausperre wirksam geworden wäre, hätten Bebauungsmaßnahmen auf dem betreffenden Grundstücksteil verhindert werden können. So erfolgte die Bebauung eines Grundstücks im geplanten Trassenkorridor nach Erlangung der Baubewilligung während des laufenden Verfahrens zur Verordnung des Bundesstraßenplanungsgebiets. (TZ 44, 45)

##### A 3 Südost Autobahn

Die ASFINAG beabsichtigte, das Vorprojekt für den Ausbau der A 3 bis zur Grenze nach Ungarn im April 2009 zur Erlangung einer Verordnung für ein Bundesstraßenplanungsgebiet einzureichen. Infolge des Widerstands der Anrainergemeinden verzichtete sie im Mai 2009 trotz abgeschlossenem Vorprojekt vorerst auf diese Maßnahme. Bereits im Juli 2009 lagen Studien zur Errichtung eines Einkaufsmarkts in der im Bereich der künftigen Trasse gelegenen Gewerbezone Ost in Siegendorf vor. (TZ 47, 48)

##### S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Im Trassenbereich der geplanten S 7 widmete eine Gemeinde eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Die Gemeinde Altenmarkt hatte die bekannten Trassenvarianten der S 7 in ihrer Flächenwidmung nicht berücksichtigt. Eine Unternehmung plante auf einem zum Teil im Planungsgebiet liegenden Grundstück die Errichtung eines gewerblichen Objekts. (TZ 50, 51)

### S 35 Brucker Schnellstraße

Die ASFINAG plante an der S 35 eine Wildquerungshilfe. Die Standortgemeinde machte im Flächenwidmungsplan eine Schutzzone mit definierten Abständen ersichtlich, um die Funktion als Wildquerungshilfe zu gewährleisten. (TZ 53)

### Spange Götzendorf

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms trug die Gemeinde Götzendorf auch die geplante Trassenführung der Götzendorfer Spange sowie die erst ab 2025 geplante künftige Verbindung zur Pottendorfer Linie in die Pläne ein. (TZ 55)

Im Jahr 2007 wurde der bestehende Golfplatz in der Gemeinde Götzendorf erheblich erweitert. Die geplante Neubaustrecke wurde im Widmungsverfahren nicht erwähnt, obwohl sie quer durch den neuen Golfplatzabschnitt führen soll. (TZ 55)

## EINZELFESTSTELLUNGEN ENERGIE

### Salzburgleitung

Die rd. 46 km lange Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzach schließt eine Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring und stellt eine hochrangige Verbindung nach Deutschland dar. Die Planungsphase war – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Bundes und der Länder, Leitungsprojekte für die transeuropäischen Energienetze rasch umzusetzen – mit 16 Jahren überaus lang. (TZ 56, 57)

Die Austrian Power Grid AG trat nicht an die Fachabteilung des Landes mit einem Ersuchen um Sicherung der Trasse heran. Es wurden auch keine Unterlagen bzw. Trassenpläne übermittelt. Das Land setzte für die Trasse der Salzburgleitung 1 keine Maßnahmen im Sinne einer vorausschauenden Freihalteplanung durch entsprechende Ausweisung in überörtlichen Programmen. Raumordnerische Maßnahmen waren aus Sicht der Abteilung Raumplanung nicht notwendig, da die Trasse als Entwurfsplanung angesehen werden müsse und im Rahmen der UVP noch Änderungen möglich wären. Auch nach Abschluss der UVP erfolgten keine Bemühungen um eine vorausschauende Flächensicherung. Die Abteilung Raumplanung ersuchte im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit die betroffenen Gemeinden mit Schreiben vom 17. November 2009, dies zu veranlassen. (TZ 59, 61)

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten erließ das Land Salzburg gesetzliche Abstandsregelungen, die die Leitungsbetreiber zu einer Erdverkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV verpflichteten, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und dem für Wohnbebauung bestimmten Bauland weniger als 400 m betrug bzw. wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. Innerhalb dieser Abstände ließ die Abteilung Raumplanung in der Regel keine Baulandwidmung zu. Dies bedeutete, dass allein schon eine vorhandene Widmung für Wohnbauland im genannten Abstand eine Verkabelungspflicht begründete. Für die gewählten Abstände lagen keine nachvollziehbaren, verbindlichen Grenzwerte vor. Hingegen konnten Grundstücke innerhalb dieser Abstände als Wohnbauland neu gewidmet werden. (TZ 65)

Das Land Salzburg erarbeitete eine Richtlinie für den Immissionsschutz von Wohnbauland. Leitungen und Schutzbereiche für Versorgungseinrichtungen waren in den Flächenwidmungsplänen darzustellen. (TZ 61, 63)

Auf den Grundstücken und Grundstücksteilen der Trasse der Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzburg erfolgten in den letzten fünf Jahren bzw. seit Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung keine Widmungsänderungen. Dennoch versuchten Gemeinden mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung, Siedlungsentwicklungen unter Freileitungstrassen zuzulassen. Vereinzelt wurden entsprechende Widmungen in Trassennähe beantragt. Diese Entwicklungen bestätigten die Bedeutung und Aktualität der Flächenvorsorge und -freihaltung und den Wert der aufsichtsbehördlichen Funktion des Landes. Im Hinblick auf die räumlichen Entwicklungen und die Kosteneffekte wäre die Flächenfreihaltung besonders wichtig. (TZ 66)

#### Steiermarkleitung

Die Steiermarkleitung schloss mit einer Länge von rd. 98 km die südöstliche Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring des Netzes der Austrian Power Grid AG. Die Errichtung war ein außergewöhnlich komplexes Infrastrukturprojekt. Dies äußerte sich sowohl in der langen Planungs- und Verfahrensdauer als auch in den Einflussfaktoren beim Zusammenwirken des privatrechtlich organisierten Projektträgers Austrian Power Grid AG mit dem Bund, den Ländern Steiermark und Burgenland sowie den betroffenen Gemeinden. Insbesondere heftiger Projektwiderstand, mehrmalige Projektmodifikationen sowie das erste UVP-Verfahren für ein großes Freileitungsvorhaben, trugen zur langen Umsetzungsdauer bei. (TZ 67, 68)

Die Gesamtkosten der Steiermarkleitung betrugen einschließlich des Vorprojekts rd. 179 Mill. EUR (ohne USt). Das komplexe Verfahren, die Projektverzögerungen und

die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, UVP-Verfahren, Entschädigungen usw. schlugen sich in den Gesamtkosten nieder. (TZ 67, 42)

Die Ersichtlichmachung der Leitung in vier Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark erfolgte nach Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der Leitung. Die überörtliche Raumordnung ergriff keine vorausschauenden Flächensicherungsmaßnahmen. Dies obwohl in dem im September 2005 beschlossenen Regionalen Entwicklungsprogramm für die von der Leitung betroffenen Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung der Planungskorridor der Steiermarkleitung zumindest ersichtlich gemacht hätte werden müssen. (TZ 70)

Während der Planungs- und der Bauphase versuchten Anrainergemeinden wiederholt, den Leitungsbau durch Einsatz von Instrumenten der örtlichen Raumordnung (örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) zu verhindern. Der Einsatz der Instrumente der Raumordnung wirkte sich auf das Vorhaben verzögernd aus. Während des UVP-Verfahrens kam es jedoch zu keinen Widmungsänderungen im Trassenbereich. Nur zehn der 32 steirischen Anrainergemeinden kamen bis Mitte Februar 2010 der verpflichtenden Ersichtlichmachung der Trasse in ihren Flächenwidmungsplänen nach. (TZ 71)

Für bereits gewidmetes Bauland im Trassenbereich von elektrischen Leitungsanlagen bestand kein Bauverbot. Laut Dienstbarkeitsübereinkommen mit den von der Steiermarkleitung betroffenen Grundeigentümern war die Zustimmung der Austrian Power Grid AG vor der Bauführung einzuholen. Eine Regelung, welche die Wahrnehmung des Gesundheitsaspekts in Bezug auf Auswirkungen von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen normierte, lag nicht vor. (TZ 72)

Entgegen den Bemühungen für eine Trassenfreihaltung ließen die Dienstbarkeitsübereinkommen der Austrian Power Grid AG die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb des Servitutsbereichs bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu. Ein Rahmenabkommen sah bis Ende 2018 eine Nachschusspflicht für Widmungsänderungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Bauland oder Industriegebiete vor. (TZ 74)

#### Generelle Feststellungen des RH

Die Länder sollten Maßnahmen zur Sicherung von Infrastrukturkorridoren bereits bei Vorliegen konkreter Planungen und gleichzeitig hinreichender raumplanerischer Begründbarkeit, jedenfalls nach verordneten Fachplanungen bei Straße und Schiene,

spätestens jedoch mit Einleitung eines allenfalls erforderlichen Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung treffen.

Für das Starkstromwegerecht, in dem Planungsinstrumente mit Nutzungsbeschränkungen fehlen, wäre der Abschluss des Vorprüfungsverfahrens als Zeitpunkt für eine vorsorgliche Flächensicherung heranzuziehen, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Umsetzung des Projekts in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Einheitliche Regeln betreffend Information über bevorstehende Planungen wären zweckmäßig, um im Interesse der Freihaltung der erforderlichen Flächen frühzeitige Maßnahmen der Länder und Gemeinden bezüglich Bundesplanungen zu ermöglichen bzw. einzufordern. Folgende Maßnahmen wären zu überlegen:

– Verankerung der Verpflichtung des Bundes in den einschlägigen Gesetzen für Straße, Schiene und Energie, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren;

– die Länder sollten Informationen über begonnene Planungen verpflichtend in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems – wie z.B. in der Steiermark bereits im Aufbau begriffen – veröffentlichen. Diese Verpflichtung könnte unter Anwendung des Instruments der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen;

– rechtswirksame Planungen sollten so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufgenommen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich gemacht werden.

### **Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:**

#### ***BMWFJ***

*(1) Ein langfristiges Zielnetz für den Bereich elektrischer Energie wäre vom Bund gemeinsam mit den Ländern unter Heranziehung der vorliegenden Ausbaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu entwickeln. (TZ 18)*

*(2) Die in der „Energiestrategie Österreich“ empfohlene Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, wäre möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. (TZ 18)*

- (3) *Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung der in der genehmigten Langfristplanung enthaltenen Netzausbauprojekte sollten in Abstimmung mit den Ländern ausgearbeitet werden. (TZ 19)*
- (4) *Für in der Langfristplanung genehmigte Projekte sollten nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen gesetzt werden. (TZ 35)*
- (5) *Zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, wären gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. (TZ 36)*
- (6) *Mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromfreileitungen wäre eine Änderungssperre vorzusehen. Dafür wären gesetzliche Grundlagen erforderlich. (TZ 37)*
- (7) *Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich wären zu entwickeln. (TZ 39)*
- (8) *Fragen des Bedarfs bzw. der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sollten nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld wie beispielsweise im Rahmen der Langfristplanung oder des Vorprüfungsverfahrens verbindlich abgeklärt werden. (TZ 38)*
- (9) *Die Schaffung verbindlicher, bundesweit einheitlicher Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote wäre dringend geboten. (TZ 41)*
- (10) *Die Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen sollten als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten genutzt werden. (TZ 58)*

### **BMVIT**

- (11) *Für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur wären unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Aspekte verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dazu sollten auch die gesetzlichen Grundlagen für eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrsplanung auf Bundesebene verstärkt und ausgebaut werden. (TZ 23)*
- (12) *Für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen sollte der Grad der Verbindlichkeit erhöht werden. Im*

*Zuge der Gesamtverkehrsplanung wäre die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung als integratives Planungsinstrument zweckmäßig. (TZ 23, 25)*

*(13) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben wären im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie zu Berücksichtigungszwecken festzulegen. (TZ 23)*

*(14) Verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus wären zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. (TZ 24)*

*(15) Um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des laufenden § 14-Verfahrens zu vermeiden, wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument bereits mit Einreichung des Antrags auf Planungsgebietsverordnung anzustreben. (TZ 26)*

*(16) Für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen könnte die Widmung zu dem für die Enteignung gemäß § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt herangezogen werden. In einem weiterführenden Schritt könnte dieser Zeitpunkt auf die Antragstellung des § 14-Verfahrens vorverlegt werden. (TZ 26)*

*(17) Die § 14-Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet sollten deutlich vor den § 4-Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs durchgeführt und abgeschlossen werden. (TZ 27)*

*(18) Im Interesse der Freihaltung der erforderlichen Flächen sollte der Bund in den einschlägigen Gesetzen für Straße, Schiene und Energie verpflichtet werden, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren. (TZ 21)*

*(19) Das BMVIT sollte im Zusammenhang mit seiner Dienstanweisung darauf hinwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. (TZ 29)*

*(20) Das BMVIT sollte auch im Bereich des Eisenbahnwesens, ähnlich wie bei den Bundesstraßen, eine Vorgangsweise entwickeln, durch welche in Abstimmung mit den Bundesländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden können. (TZ 32)*

**Bundeskanzleramt**

*(21) Eine neue Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechtes in Österreich wäre einzuleiten. In einem Bundesraumordnungsgesetz als Rahmen könnten Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festgelegt werden. (TZ 22)*

**Austrian Power Grid AG**

*(22) Zur Begrenzung der Verfahrensdauer sollten möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde eingereicht werden. (TZ 38)*

*(23) Es wäre zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich von Bebauung freizuhalten. (TZ 41)*

*(24) Die Austrian Power Grid AG sollte künftig frühzeitig entsprechende Unterlagen bzw. Wünsche zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben in Raumordnungsprogrammen des Landes einbringen. (TZ 58)*

*(25) Planungsgrundlagen sollten frühzeitig an die Raumplanung der Länder herangebracht werden, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 59)*

*(26) Die Austrian Power Grid AG sollte frühzeitig mit entsprechenden Planungsgrundlagen an die Raumplanung des Landes herantreten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 59)*

*(27) Im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz sollte die Austrian Power Grid AG als Eigentümerin der Hauptversorgungseinrichtungen ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv nutzen. (TZ 62)*

*(28) Bei den Bemühungen um Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und um Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wäre verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der langwierigen und komplexen Verfahren hinzuweisen. (TZ 42)*

*(29) In Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben im Trassenbereich wäre verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken. (TZ 72)*

*(30) Sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten wären zu überdenken. (TZ 74)*

#### **ASFINAG**

*(31) Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren wären bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen. (TZ 28)*

*(32) Das Projekt der Verlängerung der A 3 wäre zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen. (TZ 48)*

*(33) Insbesondere bei Widmungsverfahren wären Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen. (TZ 50)*

*(34) Im Interesse einer raschen Bearbeitung durch das BMVIT wären möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen. (TZ 51)*

#### **alle Länder**

*(35) Die Länder sollten Informationen über begonnene Planungen verpflichtend in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems veröffentlichen. (TZ 21)*

*(36) Rechtswirksame Planungen sollten so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufgenommen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich gemacht werden. (TZ 21)*

*(37) Auf die Ersichtlichmachung von raumwirksamen Auflagen in Entwicklungsprogrammen, örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen usw. wäre zu achten. (TZ 28)*

*(38) Planungsgrundlagen für Wildtierkorridore sollten in entsprechende Raumordnungsprogramme einfließen und auf eine Freihaltung im Rahmen der örtlichen Raumplanung geachtet werden. (TZ 29)*

**Land Burgenland**

(39) *Im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Burgenland 2002 sollten auch rechtswirksame Infrastrukturplanungen des Bundes dargestellt werden. (TZ 4)*

(40) *In künftigen Entwicklungsprogrammen sollte die Freihaltung von Trassenkorridoren für hochrangige Infrastrukturprojekte sichergestellt werden. (TZ 4)*

(41) *Relevante rechtswirksame Planungen sollten auf zeitgemäße Art, etwa im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems, veröffentlicht werden. (TZ 5)*

**Land Niederösterreich**

(42) *Eine Verbesserung der Kenntlichmachung von rechtswirksamen Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen wäre anzustreben. (TZ 6)*

(43) *Relevante rechtswirksame Planungen sollten in geeigneter und zeitgemäßer Weise, etwa im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems, veröffentlicht werden. (TZ 7)*

(44) *Das Land sollte durch seine Fachabteilungen den Gemeinden verstärkt Unterstützung bei der Anwendung des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 anbieten. (TZ 45)*

**Land Salzburg**

(45) *Das Sachprogramm Raumplanung und Verkehr sollte zügig umgesetzt werden, um die Aktualität der ausgearbeiteten Planungsgrundlagen zu gewährleisten. (TZ 8)*

(46) *Bei der nächsten Teilabänderung des Regionalprogramms wäre die 380 kV-Leitung als Negativkriterium bei der Auswahl von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten zu berücksichtigen. (TZ 58)*

(47) *Künftig sollten zeitgerecht Maßnahmen zur Flächensicherung in den Regional- und Sachprogrammen vorgesehen werden, wenn dies aus raumplanerischer Sicht sinnvoll erscheint. (TZ 59)*

*(48) Auf eine rechtzeitige Abstimmung der Interessen im Rahmen der Bewilligungsverfahren wäre zu achten. (TZ 60)*

*(49) Für raumplanerische Fragestellungen sollte das Land die zuständige Fachabteilung befragen. (TZ 60)*

*(50) Der Geltungsbereich der Immissionsschutzrichtlinie sollte neben Wohnbau land auf weitere Widmungsarten ausgeweitet werden, um Nutzungen mit Daueraufenthalt verbessert zu erfassen. Die Richtlinie sollte für verbindlich erklärt werden. (TZ 63)*

*(51) Auf eine möglichst zeitnahe Kenntlichmachung von Versorgungseinrichtungen in der Flächenwidmung sollte geachtet werden. (TZ 61)*

*(52) Trassen von Starkstromfreileitungen sollten mit Instrumenten der Raumordnung von Bebauung freigehalten werden. (TZ 65)*

### **Land Steiermark**

*(53) Die gesetzlich vorgesehene Meldepflicht von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der verschiedenen Planungsträger an das Rauminformationssystem Steiermark wäre durch ein möglichst frühzeitiges Ersuchen des Landes zu nutzen. (TZ 12)*

*(54) Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur sollten in den Regionalen Entwicklungsprogrammen der dritten Generation umgesetzt werden. (TZ 11)*

*(55) Eine Information der mit der örtlichen Raumplanung befassten Fachabteilung über raumbedeutsame Maßnahmen und Auflagen aus UVP-Verfahren wäre verbindlich vorzusehen, um die Funktionalität solcher Maßnahmen zu gewährleisten und die Umsetzung von Auflagen sicherzustellen. (TZ 53)*

*(56) Die Instrumente der Raumordnung sollten für eine vorsorgliche Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten nicht nur im Bereich des Verkehrs, sondern auch im Starkstromwegbereich eingesetzt werden. (TZ 70)*

*(57) Es sollte verstärktes Augenmerk auf die gemäß dem Steiermärkischen ROG verpflichtende Ersichtlichmachung von Infrastrukturprojekten in den Flächenwidmungsplänen gelegt werden. Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen für eine Änderung bzw. Revision der Flächenwidmungspläne wäre zu achten. (TZ 71)*

*(58) Bei einer künftigen Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes wäre unter den Anforderungen für eine Bauplatzzeichnung das Fehlen einer Immissionsbelastung durch elektromagnetische Felder anzuführen. Weiters sollten unter den in diesem Gesetz beispielhaft angeführten „bekannten Beteiligten“ auch die Leitungsbetreiber aufgenommen werden. (TZ 72)*

*(59) Im Rahmen einer Überarbeitung der Planzeichenverordnung sollte die Darstellung der Trassenkorridore von Hochspannungsfreileitungen in den Flächenwidmungsplänen präzisiert werden. (TZ 73)*

### **Land Salzburg und Land Steiermark**

*(60) Auf Basis der von der EU geforderten Netzentwicklungspläne, ergänzt um Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber, wäre schon frühzeitig die Notwendigkeit einer Trassensicherung in der Raumordnung zu prüfen. (TZ 33)*

## **KOOPERATION UND ABSTIMMUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG DER KRANKENANSTALTEN HAINBURG UND KITTSEE**

**Durch den Betrieb zweier Standardkrankenanstalten in unmittelbarer geografischer Nähe (Entfernung zwölf Kilometer) bestanden in vielen Bereichen Überschneidungen bzw. Parallelstrukturen.**

**Das Krankenhaus Kittsee wies eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt günstige Kostenentwicklung auf. Die Kostensteigerungen des Landeskrankenhauses Hainburg lagen zwar über dem Bundesdurchschnitt, aber unter der Steigerungsrate der niederösterreichischen Landeskliniken. Beide Krankenanstalten wiesen eine unterdurchschnittliche Auslastung auf, das Krankenhaus Kittsee lag diesbezüglich sogar deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.**

**Die finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erschwerten mögliche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, angefangen von Kooperationen über eine mittelfristige Anpassung der medizinischen Leistungserbringung und der Betriebsorganisation bis hin zu einer langfristigen Leistungskonzentration.**

**Einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2003 folgten im medizinischen Bereich keine konkreten Maßnahmen.**

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen dem niederösterreichischen Landeskrankenhaus (LK) Hainburg und dem burgenländischen Krankenhaus (KH) Kittsee zu beurteilen. Der RH evaluierte die Leistungserbringung und die wirtschaftliche Lage dieser beiden Krankenanstalten, analysierte die internen und externen Rahmenbedingungen für Kooperationen sowie Synergie- und Optimierungspotenziale. (TZ 1)

Der RH knüpfte dabei an Vorberichte aus dem Jahr 2002 zum Thema Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Krankenanstalten Hainburg und Kittsee an. (TZ 2)

## Allgemeines

In Hainburg und in Kittsee waren in einer Entfernung von nur zwölf Kilometern zwei Standardkrankenanstalten eingerichtet, die annähernd über das gleiche Leistungsangebot verfügten. Unterschiede bestanden nur in der Führung einer Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie einer unfallchirurgischen Schwerpunktsetzung in Hainburg und eines Fachschwerpunkts für Urologie in Kittsee. (TZ 1, 12 bis 15)

## Kooperationsvereinbarungen

Um die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu erhöhen, hatte der RH bereits in seinen Vorberichten aus dem Jahr 2002 eine bundesländerübergreifende Kooperation zwischen den beiden Krankenanstalten empfohlen, um die medizinische Versorgung der Region aufzuwerten und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu erhöhen. In ihren damaligen Stellungnahmen zum Prüfungsergebnis des RH erachteten die Rechtsträger der beiden Krankenanstalten eine Kooperation grundsätzlich nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch aus medizinischen Gründen für sinnvoll. Dem Abschluss eines Kooperationsvertrags im Jahr 2003 folgten allerdings keine konkreten Maßnahmen. Im Jahr 2009 wurde mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung im chirurgischen Bereich eine neue Initiative gesetzt. (TZ 2, 3, 12)

Auch eine ursprünglich geplante Zusammenarbeit der beiden Krankenanstalten bei der Speisenversorgung kam nicht zustande. (TZ 3, 21)

Im Interesse der Stärkung des jeweiligen Standorts planten das LK Hainburg und das KH Kittsee Kooperationen mit anderen Einrichtungen im Bundesland. Von diesen beabsichtigten Kooperationen war bisher lediglich die gemeinsame Speisenversorgung zwischen dem LK Hainburg und einem Landespflegeheim verwirklicht. (TZ 22)

## Rahmenbedingungen für Kooperationen

Die Übernahme der Rechtsträgerschaft durch das Land Niederösterreich verbesserte die Situation des LK Hainburg insgesamt wesentlich. (TZ 4)

Die krankenanstaltenrechtlichen Strukturvorgaben erschwerten die Realisierung von tiefer greifenden Kooperationen zwischen Standardkrankenanstalten. Da das KAKuG die örtlich getrennte Unterbringung von Abteilungen und Organisationseinheiten einer Standardkrankenanstalt nicht zuließ, ging ein wesentlicher Anreiz für die Leistungsabstimmung zweier Krankenanstalten und den damit möglichen Abbau von Parallel-

strukturen, nämlich die Schwerpunktbildung durch eine örtlich getrennte Unterbringung von Abteilungen an getrennten Standorten, verloren. Die krankenanstaltenrechtlichen Regelungen im Fall zweier Standardkrankenanstalten in unmittelbarer geografischer Nähe standen in einem Zielkonflikt mit einer wirtschaftlichen und medizinisch sinnvollen Versorgung der Bevölkerung. (TZ 6)

Auch Standortgarantien, die von den politischen Entscheidungsträgern in beiden Bundesländern abgegeben wurden, erschwerten Kooperationen zwischen dem LK Hainburg und dem KH Kittsee. (TZ 10)

Weitere Hemmnisse für länderübergreifende Kooperationen waren die unterschiedliche Handhabung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung bzw. die mangelnde Kostendeckung der über dieses System verteilten Mittel, unterschiedliche Dienstrechte sowie das traditionelle Patientenverhalten. Demnach suchten die meisten Patienten für Behandlungen in Fächern, die in der bezirkseigenen Krankenanstalt nicht angeboten wurden, anstatt der unmittelbar benachbarten, eine weiter entfernte Wiener Krankenanstalt auf. (TZ 7 bis 9)

#### Medizinische Entwicklung

Die sinkenden Belags- und Pflage tage bewirkten bei beiden Krankenanstalten eine Reduktion der Auslastung und der durchschnittlichen Belagsdauer. So wiesen die Abteilungen für Innere Medizin der beiden Krankenanstalten (LK Hainburg rd. 6 Tage, KH Kittsee rd. 6,5 Tage) eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (4,8 Tage) überdurchschnittliche Belagsdauer auf. Im Bereich der Allgemeinchirurgie lag nur im LK Hainburg die durchschnittliche Belagsdauer (5 Tage) sowohl über dem Landesdurchschnitt (4,6 Tage) als auch über dem Bundesdurchschnitt (4,5 Tage). (TZ 11)

Beide Krankenanstalten waren unterdurchschnittlich ausgelastet und lagen unter dem Bundesdurchschnitt von rd. 79,1 %. Im Jahr 2009 wiesen das LK Hainburg einen Auslastungsgrad von 73 % und das KH Kittsee von 63,3 % auf. (TZ 11)

Der Anteil an tagesklinischen Leistungen war im KH Kittsee mit rd. 30 % deutlich höher als im LK Hainburg mit rd. 6 %. (TZ 11)

Im LK Hainburg war die Implementierung einer interdisziplinären Ambulanz einschließlich des Aufbaus einer interdisziplinären Tagesklinik geplant. Die seit Jahren geplante Zusammenlegung der beiden Überwachungseinheiten samt einer Reduktion der Bettenanzahl war noch nicht umgesetzt. Die „Anästhesiesprechstunde“ war nur eingeschränkt verfügbar. (TZ 27, 28)

Die im Jahr 2009 für das KH Kittsee beschlossene Umorganisation in eine interdisziplinäre Krankenanstalt war noch nicht umgesetzt. (TZ 26)

Durch den Rückgang der Patientenzahlen in der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im LK Hainburg verringerten sich auch die Belags- bzw. Pflage tage sowie die Auslastung. Während sich die Belagsdauer im Bundesdurchschnitt bewegte, lag die durchschnittliche Auslastung mit rd. 47 % im Jahr 2009 weit darunter (Österreich gesamt rd. 64 %). Der Anteil der tagesklinischen Leistungen lag mit rd. 2,4 % im Jahr 2009 deutlich unter der Vorgabe der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding. (TZ 14)

Im KH Kittsee wurde im Jahr 2007 im Interesse der Absicherung des Standorts und entgegen massiver Bedenken mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats der KRAGES ein Fachschwerpunkt für Urologie eingerichtet. (TZ 15)

#### Wirtschaftliche Entwicklung

Die Betriebsführung des KH Kittsee war durch einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gekennzeichnet. Im LK Hainburg waren die höheren Investitionen und Ausgabensteigerungen im Nachholbedarf nach der Übernahme des Krankenhauses in die Niederösterreichische Landeskliniken-Holding begründet. (TZ 19)

Die Kostenentwicklung des KH Kittsee lag mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,6 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,9 %. Das LK Hainburg lag mit einer jährlichen Steigerung von 6,8 % zwar darüber, aber erheblich unter der durchschnittlichen Steigerungsrate der niederösterreichischen Landeskliniken (9,1 %). (TZ 20)

Beide Krankenanstalten tätigten vergleichbare Investitionen, die bei einer Leistungskonzentration an einem Standort nur in weitaus geringerem Umfang notwendig gewesen wären. (TZ 18)

Um eine intensivmedizinische Betreuung im KH Kittsee zu gewährleisten, war aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit eine Intermediate Care Unit erforderlich (Anschaffungskosten 1,18 Mill. EUR). Mit ihrer Inbetriebnahme im Mai 2006 entstand eine weitere Parallelstruktur zwischen den beiden Krankenanstalten. (TZ 17)

## Leistungskonzentration

Die beiden Krankenanstalten wiesen in den folgenden Bereichen Überschneidungen bzw. Parallelstrukturen auf:

Bereiche	Beschreibung der Überschneidungen/Parallelstruktur
Interne Abteilung	weitgehend übereinstimmendes Leistungsangebot
Chirurgische Abteilung	Hainburg: Allgemeinchirurgie und Unfallchirurgie Kittsee: Allgemeinchirurgie
Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin	in beiden Krankenanstalten
Überwachungsbereich	Hainburg: eine Intermediate Care Unit (IMCU) und eine Herzüberwachungsstation Kittsee: eine IMCU
OP-Bereich (inkl. Sterilisation)	Hainburg: Zentral-OP mit drei OP-Sälen und Zentralsterilisation Kittsee: zwei OP-Säle und Sterilisation
Endoskopie	Hainburg: Endoskopie Ambulanz (interdisziplinär) Kittsee: durchgeführt von Interner Abteilung
Ambulanz	Hainburg: chirurgische Ambulanz, eingeschränkte interne Ambulanz Kittsee: chirurgische und interne Ambulanz
Radiologie	Hainburg: Radiologieinstitut (inkl. CT-Ambulanz) Kittsee: radiologische Grundausstattung inkl. CT-Gerät
Labor	Hainburg: Laborinstitut Kittsee: Akutlabor (Zentrallabor am KH Oberwart)
Physiotherapie	Hainburg: Physiotherapie (inkl. Ambulanz) Kittsee: Physiotherapie
Krankenanstaltenleitung	Hainburg: kollegiale Führung (Ärztlicher Direktor, Pflegedirektorin, Verwaltungsdirektor) Kittsee: kollegiale Führung (Ärztlicher Direktor, Pflegedirektorin, die gleichzeitig auch die Funktion der Verwaltungsdirektorin ausübt)
Verwaltungspersonal	in beiden Krankenanstalten
Betriebspersonal	Überschneidungen vor allem bei Hol- und Bringdiensten, technisches Personal, Portiere etc.
Küche	in beiden Krankenanstalten
Gebäude	Hainburg: Zentralbau Kittsee: zwei getrennte Gebäude

Aufgrund der geografischen Nähe wäre es möglich, diese Strukturen aus krankenanstaltenübergreifenden Effizienzgründen zu reduzieren bzw. zu beseitigen, ohne damit eine Verschlechterung der Versorgung der Bevölkerung zu bewirken. (TZ 24)

Das Krankenanstaltenrecht gibt nicht nur eine leistungsfähige, sondern auch eine wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung vor. Eine bundesländerübergreifende Leistungskonzentration in Form einer Reduzierung der Anstaltspflege auf einen Standort könnte entweder in Form einer Ausgliederung und Gründung einer Betriebsführungsgesellschaft oder einer Vereinbarung gemäß § 18 KAKuG realisiert werden. Daneben könnten für den anderen Standort alternative Versorgungsstrukturen verwirklicht werden. (TZ 23, 25)

Neben der Optimierung der Betriebsgröße von Leistungsbereichen boten der Abbau von Parallelstrukturen sowie Änderungen in der medizinischen Leistungserbringung und der Betriebsorganisation umfangreiche Einsparungspotenziale. (TZ 25)

#### Zu- und Umbau des LK Hainburg

Im Jänner 2009 beschloss der Niederösterreichische Landtag einen Zu- und Umbau des LK Hainburg. Im Juli 2010 erfolgte die Ausschreibung der dafür vorgesehenen Leasingfinanzierung. Die Errichtungskosten wurden mit 65 Mill. EUR, die Gesamtkosten mit 90 Mill. EUR veranschlagt. Eine Kooperation mit dem Krankenhaus Kittsee wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse des gewählten Finanzierungsmodells lag ebenso wenig vor wie ein transparenter Nachweis über die Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik. (TZ 29 bis 31)

Der Regionale Strukturplan Gesundheit als wesentliche Planungsgrundlage für das zukünftige medizinische Leistungsangebot des LK Hainburg und somit auch für den Zu- und Umbau war noch nicht fertiggestellt. (TZ 30)

Weiters war die Errichtung eines Zubaus (Errichtungskosten rd. 14 Mill. EUR) für die Übergangspflege des an das Landesklinikum angrenzenden Pflegeheims mit zwei zusätzlichen Pflegestationen geplant. Die Kosten für Zu- und Umbau waren zur Gänze der Krankenanstalt zugeordnet; eine Vereinbarung über die Aufteilung der Investitions- bzw. Betriebskosten zwischen der Krankenanstalt und dem Pflegeheim wurde nicht getroffen. (TZ 30)

Die seit Jahren aus hygienischen Gründen notwendigen Sanierungsmaßnahmen in der OP-Einheit wurden erst mit den Zu- und Umbauplänen gesetzt. (TZ 29)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:****BMG**

*Die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung sollte langfristig zu einem bundesweit einheitlichen Leistungsvergütungssystem ausgebaut werden. (TZ 7)*

**Länder Niederösterreich und Burgenland**

*(2) Gespräche bezüglich einer intensiveren länderübergreifenden Kooperation sollten wieder aufgenommen werden. (TZ 25)*

**Land Niederösterreich**

*(3) Der Regionale Strukturplan Gesundheit als wesentliche Planungsgrundlage für das Leistungsangebot des LK Hainburg sollte zügig fertiggestellt werden. (TZ 30)*

*(4) Hinsichtlich des geplanten Zubaus Übergangspflege sollten der tatsächliche Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt und eine Kostenaufteilung zwischen dem LK Hainburg und dem Pflegeheim gemäß der späteren Nutzung vereinbart werden. (TZ 30)*

*(5) Bei Bau- bzw. Sanierungsprojekten wäre eine Wirtschaftlichkeitsanalyse über die Wahl des Finanzierungsmodells zu erstellen. (TZ 31)*

**Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft mbH und Niederösterreichische Landeskliniken-Holding**

*(6) Zwischen den Krankenhausstandorten Hainburg und Kittsee sollte langfristig eine Leistungskonzentration angestrebt werden. (TZ 23, 25)*

*(7) Alternative Versorgungsangebote wären im Sinne einer Nachnutzung zu prüfen. (TZ 25)*

*(8) In Bezug auf die geplanten Bauvorhaben beider Krankenanstalten sollten alle Kooperationsmöglichkeiten diskutiert werden, um die Baumaßnahmen danach ausrichten zu können. (TZ 29)*

**Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft mbH**

(9) Die vom Aufsichtsrat der Burgenländischen Krankenanstalten– Gesellschaft m.b.H. vorgegebene Evaluierung sollte durchgeführt und in Abhängigkeit vom Ergebnis der Fachschwerpunkt Urologie endgültig in Kittsee oder in Eisenstadt etabliert werden. (TZ 15)

**Niederösterreichische Landeskliniken–Holding**

(10) Bei Sanierungsvorhaben sollte grundsätzlich ein konkreter und transparenter Nachweis der Sanierungsbedürftigkeit erbracht werden. (TZ 29)

**Landeskrankenhaus Hainburg und Krankenhaus Kittsee**

(11) Die begonnene Kooperation im chirurgischen Bereich sollte nach Möglichkeit ausgeweitet werden. (TZ 12)

(12) Unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität sollten strukturelle Maßnahmen (z.B. Kooperationen, Wochenstation) ergriffen werden, um die Auslastungssituation zu verbessern. (TZ 11)

(13) Es sollten Maßnahmen zur Reduktion der durchschnittlichen Belagsdauer getroffen werden (z.B. im Aufnahme- und Entlassungsmanagement). (TZ 11)

(14) Es wären Informationsmaßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Zuweisungs- und Beratungspraxis bei den niedergelassenen Ärzten und damit langfristig eine Änderung des Patientenverhaltens zu erreichen. (TZ 9)

**Landeskrankenhaus Hainburg**

(15) Im Zusammenhang mit dem Zu- und Umbau des Landeskrankenhauses sollte eine Redimensionierung der Bettenkapazität geprüft werden (Einsparungspotenzial bei den Errichtungskosten in Höhe von rd. 2,3 Mill. EUR). (TZ 30)

(16) Im Zuge des geplanten Zu- und Umbaus des LK Hainburg wäre nochmals die Möglichkeit einer externen Vergabe der Speisenversorgung zu prüfen. (TZ 21)

(17) Die tagesklinischen Leistungen sollten ausgeweitet werden. (TZ 11)

- (18) *Das Projekt zur Einführung einer interdisziplinären Ambulanz und einer Tagesklinik sollte zügig umgesetzt werden. (TZ 27)*
- (19) *Die interdisziplinäre Belegung der Bettenstationen sollte ausgebaut werden. (TZ 27)*
- (20) *Die Zusammenlegung der beiden Überwachungseinheiten wäre zügig in Angriff zu nehmen. (TZ 28)*
- (21) *Die Anästhesiesprechstunde sollte auf alle Patienten mit einer geplanten Operation ausgeweitet werden. (TZ 28)*
- (22) *Die orthopädischen Eingriffe (z.B. Totalendoprothetik des Hüftgelenks) wären nicht weiter zu forcieren, weil dafür orthopädische Zentren (LK Mistelbach) vorgesehen sind. (TZ 12)*
- (23) *In der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe wäre ein Bettenabbau auf die nach dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit erforderliche Mindestanzahl (25 Betten) vorzunehmen und eine interdisziplinäre Belegung anzustreben. (TZ 14)*
- (24) *Über die Speiserversorgung hinausgehende Kooperationen mit dem Pflegeheim wären zügig umzusetzen. (TZ 22)*

### **Krankenhaus Kittsee**

- (25) *Neben einer stärkeren Forcierung tageschirurgischer Eingriffe wäre auch der tagesklinische Anteil der Internen Abteilung zu erhöhen. (TZ 11)*
- (26) *Die Umorganisation in eine interdisziplinäre Krankenanstalt sollte unter Einbeziehung des niedergelassenen Bereichs zügig vorangetrieben werden. (TZ 26)*